

Vollmacht

Frau/Herr/Firma

erteilt der

**Schwedtmann Rechtsanwalts-GmbH
Felix-Wankel-Straße 6
59174 Kamen
Telefon: 02307-208457-00
Fax: 02307-208457-01**

in Sachen

wegen

eine umfassende Vollmacht.

Diese umfasst sowohl Prozessvollmacht, u.a. gem. §§ 81 ff. ZPO, § 137 StPO, § 67 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG sowie in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1) Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren und nach §§ 302, 374 StPO, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten.
- 2) Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
- 3) Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- 4) Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendige Auslagen.
- 5) Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere, auch auf Referendare gemäß § 139 StPO.
- 6) Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahmen von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
- 7) Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 8) Vertretung in Familiensachen und -streitsachen gem. §§ 111 ff. FamFG, insbesondere Vertretung vor den Familiengerichten, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen u.a.; Vertretung in allen sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 9) Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in den Verwaltungs- und Vorverfahren.
- 10) Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
- 11) Vertretung in Steuerangelegenheiten jedweder Art (auch Vollstreckungssachen), insbesondere in finanzgerichtlichen Verfahren sowie in deren Vorverfahren.
- 12) Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, auch über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- 13) Vertretung in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- 14) Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- 15) Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie zur Akteneinsicht.
- 16)

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind (z. B. § 15 FamFG, § 8 VwZG) bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken. Gerichtsvollzieher und alle anderen gerichtlichen, behördlichen und privaten Stellen, einschließlich der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Zahlungen ausschließlich an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei zu leisten.

Der Vollmachtgeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert berechnen. Der Vollmachtgeber erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Die Bevollmächtigten nehmen diese Zustimmung an.

Der Vollmachtgeber und die Bevollmächtigten vereinbaren, dass bei einer Einigung im Sinne der Nr. 1003 Vergütungsverzeichnis RVG immer eine Gebühr in Höhe von 1,5 zu vergüten ist; der Vollmachtgeber wurde darüber belehrt, daß diese Gebühr in einzelnen Fällen von ihm persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) erstattet wird.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Kostenfestsetzungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners) und gilt für alle Instanzen. Sie umfasst insbesondere die Berechtigung, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen und die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht). Ferner umfasst sie die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von Justizkassen oder von anderen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den

Unterschrift.....